



## Regelung von Absenzen und Jokertagen

Abgenommen an der Sitzung vom 21. Dezember 2006 der Primarschulpflege Trüllikon;  
überarbeitet im Februar 2016.

### 1. Absenzen bis zu 2 Tagen.

Absenzen von bis zu 2 Tagen werden mit Jokertagen geregelt (siehe 3.)

### 2. Absenzen von mehr als 2 Tagen

Absenzen von mehr als 2 Tagen, die nicht mit Jokertagen geregelt werden können (siehe 3.),  
erfordern eine Bewilligung durch die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der  
gesetzlichen Bestimmungen (Volksschulverordnung § 29, a-f).

2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom  
gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule  
abzumelden.

§ 29. 1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom  
Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Alle in *a-f* vorgesehenen Dispensationsgründe, ausser solche unter *b* können diskussionslos  
bewilligt werden, sofern dem Gesuch die nötigen Bestätigungen beiliegen.

Dispensationsgründe unter *b* können sein:

- Beerdigungen (direkte Verwandte)
- Hochzeiten (direkte Verwandte)
- (Abwesenheit von mehr als 1 Tag z.B. bei Reise ins Ausland)
- andere Gründe: Diese werden individuell geprüft.

In jedem Fall gilt: Die Eltern sind verantwortlich für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes.



## 3. Jokertage

### Volksschulverordnung

§ 30.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup> Die Gemeinden können bestimmen, dass

a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,

b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

<sup>3</sup> Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Pro Schuljahr können 2 Jokertage bezogen werden.
2. Jokertage können pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) zusammengefasst werden.
3. Bezogene Halbtage gelten als ganze Jokertage.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
5. Jokertage müssen mindestens 2 Tage vor Bezug ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Lehrperson angemeldet werden. (Fällt ein Jokertag in die letzten zwei Schulwochen vor den Sommerferien, muss er zwei Wochen im Voraus angemeldet werden). Angemeldete Jokertage gelten als bezogen und können nicht verschoben oder zurückgenommen werden.
6. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage.
7. Die Schule kann Sperrtage verfügen, an denen keine Jokertage bezogen werden können.